

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 17

Artikel: Feldschützenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in überraschender Weise auf einzelnen Punkten vorbrangen, überflügelten, durchbrachen und dadurch den Gegner, welcher nur an die Herstellung des kontinuierlichen Zusammenhanges dachte, mit namhaftem Gewinn, namentlich an gefangenen Offizieren, belagerten. Die Unterstüpfungen der österreichischen Kette vermochten den Strom nicht aufzuhalten, welcher seine zerstörende und demoralisirende Wirkung dann auch auf den geschlossenen Kern des Bataillons ausdehnte, so daß dieses dem Contacte mit der französischen Colonne sich nicht mehr gewachsen fühlte.

Dieses Verfahren der Franzosen, zwischen der lossten Kette und dem dichtsten Schwarm nach Zeit und Ort angemessen zu variiren, ist sicher rationell, ist das Verfahren des gewandten und geübten Fechters gegen die Schwerfälligkeit des Schülers, welcher eine musterhafte Haltung, einige regelrechte Stöße und Paraden auf dem Fechtboden gelernt hat.

Im italienischen Kriege zeigten die Franzosen meist ihre Ueberlegenheit nur im Angriff, aber wir wissen aus früheren Kriegen, daß sie auch in der Vertheidigung eine nachahmenswerthe Anstelligkeit und Zähigkeit entwickelten, und daß sie es sehr wohl verstehen, die Vertheidigung durch offensive kleine Gegenstöße zu steigern und sie für offensive große Gegenstöße auszunutzen. Was ist nun zu thun, wenn man nicht unvernünftig nichts thun will? Am Reglement zu ändern, dürfte wenig helfen, aber in einem andern Geiste muß es gehandhabt werden. Die Offiziere müssen von dem Wesen des zerstreuten Gefechtes durchdrungen sein, müssen die Unteroffiziere über dieses Wesen belehren, und beide müssen den Kampfsinstinkt durch verständige Führung zu wecken suchen, anstatt ihn durch Formenkram zu ersticken.

Es wird unentbehrlich sein, die Plänkler in kleine Haufen unter bestimmten Führern zu theilen, mag man sie nun Gruppen heißen oder nicht. Diese Haufen bilden Einheiten für sich; man kann den einen weit ausdehnen, den andern zusammenhalten, mit dem einen Dertlichkeiten vertheidigen oder den Gegner beschäftigen, mit dem andern offensiv vordringen. Wird unsere Linie irgendwo durchstoßen, so sammeln sich die Haufen seitwärts, nicht rückwärts von der Einbruchsstelle; der Gegner kommt dadurch in die nachtheilige Gefechtsform des Umfaßenseins, während unsere Unterstüpfung eine treffliche Gelegenheit zu einem kurzen Gegenstoße findet.

Und nun noch Eins. Die Verbesserung der Feuerwaffen hat die Franzosen nicht verführt, dem guten Schießen, welches gern zum Stehenbleiben einladet, den Vorrang vor der Bewegung und dem Darauflosgehen einzuräumen.

Sie suchen die Nähe des Feindes wie früher und senden ihm, einmal dahin gelangt, eine möglichst große Menge nicht sorgfältig gezielter Kugeln zu, worauf sie mit dem Bajonnet auf ihn loslaufen. Und obgleich letzteres so wenig buchstäblich zum Gebrauch kommt, daß die Schußwunden im italienischen Kriege sich zu den Hieb- und Stichwunden wie 500 : 4 verhalten, so hat es doch eine magische Kraft, welche in Beziehung auf den Sieg jenes Verhältniß

mehr als umkehren dürfte. Es liegt aber in der Hand der Offiziere, diesen moralischen Nutzen aus dem Bajonnetangriff zu ziehen; unsere Soldaten werden ihnen so willig und kampflustig folgen wie die Franzosen den ihrigen.

(Darmst. Milit.-Ztg.)

Feldschützenwesen.

Wir theilen hier das Reglement der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt Luzern mit, das uns sehr anspricht und als Modell für die Organisation solcher Gesellschaften dienen kann.

§. 1. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, die Handhabung der gezogenen Handfeuerwaffen gründlich kennen zu lernen.

§. 2. Jedes Jahr finden mindestens sechs Uebungen statt, an welchen jedes Mitglied Theil zu nehmen hat. Der Tag für jede Uebung wird vom Vorstande angeordnet und einige Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht.

§. 3. Diese Uebungen bestehen:

- a) im Distanzschützen;
- b) im Schießen auf mehrere bekannte und unbekannte Distanzen und zwar nach allen möglichen Terrainverhältnissen;
- c) Laden und Schießen in jeder Lage oder Stellung, welche zur Deckung vor dem Feinde dienen kann.

§. 4. Bei Ausmärschen ist eine militärische Ordnung zu beobachten, deren Handhabung dem Präsidenten, und in dessen Abwesenheit dem Vize-Präsidenten oder Zeugmeister zukommt.

Unordentliches Benehmen einzelner Mitglieder soll durch denselben gerügt werden; in Wiederholungsfällen oder überhaupt bei wichtigeren Störungen kann auf den Antrag des Vorstandes sofort der Ausschluß eines solchen Mitgliedes mit $\frac{1}{2}$ tel Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausgesprochen werden.

§. 5. Jeder ehrenfähige Schweizerbürger, der mindestens das achtzehnte Altersjahr erreicht hat, kann als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden. Zur Aufnahme bedarf es zwei Dritttheile der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei in der Regel offene, auf Verlangen der absoluten Mehrheit aber geheime Abstimmung stattfindet.

Im Interesse der Sicherheit ist aber erforderlich, daß jeder Angemeldete schon vor der Aufnahme in die Gesellschaft den Stutzer selbst zu laden und zu handhaben gelernt habe, worüber er sich nöthigenfalls auf dem Schützenstande vor dem Zeugmeister auszuweisen hat.

§. 6. Das Eintrittsgeld ist auf 2 Fr. festgesetzt. Ueberdieß zahlt jedes Mitglied ein jährliches Un-

terhaltungsgeld von 1 Fr., welches jedes Jahr vor Beginn der Uebungen bezogen wird.

Die Verweigerung der Zahlung des jährlichen Beitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

§. 7. Aus diesen ordentlichen Einnahmen werden die Ausgaben der Gesellschaft namentlich die Anschaffung, sowie der Unterhalt der Scheiben und der dazu gehörigen Geräthschaften bestritten. Bei Ausmärschen werden der Zeigerlohn und andere allfällige kleinere Auslagen von den Theilnehmern zusammengeschlossen.

§. 8. Vor dem Beginn und nach dem Schlusse der jährlichen Schießtage findet jedesmal eine ordentliche Gesellschaftsversammlung statt.

Die Eröffnungsversammlung wird jeweilen am zweiten Fastensonntag abgehalten und bei derselben die Jahresrechnung vorgelegt und der Vorstand erneuert.

Eine außerordentliche Gesellschafts-Versammlung wird vom Vorstande oder auf Begehren des fünften Theiles der jeweiligen ordentlichen Mitglieder angeordnet.

§. 9. Den Vorstand der Gesellschaft, welcher jeweilen mit absoluter Mehrheit, in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres gewählt wird, bilden:

- a) Der Präsident,
- b) der Vize-Präsident,
- c) der Zeugmeister,
- d) der Cassier,
- e) der Sekretär.

§. 10. Dem Vorstande liegt ob:

- a) Zusammenberufung und Leitung der Gesellschafts-Versammlungen.
- b) Ansetzung der Schießtage und alle darauf bezüglichen Anordnungen, sowie Handhabung der Ordnung bei denselben;
- c) Aufbewahrung des der Gesellschaft angehörenden Inventars und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

§. 11. Abänderungen oder Zusätze in den Statuten können durch zwei Drittheile der anwesenden ordentlichen Gesellschaftsmitglieder festgesetzt werden.

Also von der Gesellschaftsversammlung beschlossen:

Luzern, den 6. März 1860.

Die Whitworth- und Armstrongkanone.

(Auszug aus der Times vom 4. April.)

(Schluß.)

Die Herren Armstrong und Whitworth halten beide dafür, daß der einzige Weg, über das vergleichsweise Verdienst ihrer Kanonen richtig zu urtheilen, derjenige sei, dieselben gleichzeitig zu erproben, indem von selben die gleichen Bedingungen der Schußweite,

Treffsicherheit und namentlich der Zerstörungskraft gefordert wird.

Man hat behauptet, daß man beim Militärdienste ganz füglich beide Systeme, sowohl das Armstrongsche als das Whitworthsche anwenden könne, indem jedes derselben seine eigenthümlichen Verdienste, so wie seine besondern Anhänger habe. Wir denken jedoch, daß weder das Publikum noch das Kriegsministerium eine solche Meinung gutheißen werde. Hr. Armstrong bezeugt, daß er seine Kanone nach besondern Grundprinzipien konstruirt habe, Hr. Whitworth jedoch mißkennt diese Prinzipien, und seine Kanone unterscheidet sich von der Armstrongschen so weit, wie nur immer eine Piece von der andern verschiedener Art sein kann. Beide können demnach nicht gleichmäßige Verdienste haben, und welche von beiden es auch sei, der bei den Versuchen zu Schußburthen der Siegespreis zuerkannt wird, so wird einzig und allein das gekrönte System sowohl zum Land- als zum Seebienste adoptirt werden, und zwar so rasch als erforderlich, um der enormen Zahl gezogener Kanonen, die von allen Seiten gefordert werden, Genüge leisten zu können.

Wie wir bereits dargethan haben, unterscheiden sich beide Kanonen in den Prinzipien ihrer Konstruktion so sehr, daß sie sich bloß darin gleichkommen, daß die eine wie die andere von hinten geladen wird.

Die Armstrongkanone ist von geschmiedeten, zusammengeschweißten Eisenbändern, die ein Rohr bilden, verfertigt. Der Mund ihres Zugs mißt 12 Fuß und besteht derselbe aus 48 feinen und scharfen Canellirungen.

Die Bodenschraube enthält eine Kammer, die mittelst einer gewaltigen Schraube am Rohr des Geschüzes festgehalten wird; sobald diese Schraube angezogen wird ist das Geschütz vollständig geschlossen. Das konische Geschöß ist von 2 bleiernen Ringen umschlossen, wovon der eine an der Basis des Cillners, der andere beim Beginn des konischen Theiles sitzt, damit dieses weichere Metall leicht in die Züge bringen kann. Diese Ringe sind im Vergleich zu eisernen sehr kostspielig und schwierig fest zu machen. Ueberdies muß das Geschöß mit Vorsicht gezogen werden, da es sonst vorkommen könnte, daß die Züge beschädigt würden. Die Reibung des Geschöffes, sobald dasselbe in die Züge dringt, ist außerordentlich, daß man glaubte, derselben den Rücklauf des Geschüzes zuschreiben zu müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn wenn man den bedeutenden Gewichtsunterschied zwischen der Kanone und dem Geschöße in Erwägung zieht, so muß der Rücklauf der Piece, welcher Art diese immer sein möge, im Verhältnis zur Anfangsgeschwindigkeit des Geschöffes stehen.

Immerhin läßt sich über die Stärke der Reibung der Geschöße urtheilen; wir haben selbst an einer Armstrongkanone deren Wirkung gesehen, die Züge waren nicht nur völlig zerstört, sondern auch das Metall an der Mündung wie ein Blatt Papier zerlegt.

Die Armstronggranate wird hinsichtlich ihrer ungeheuren Zerstörungskraft, als entsetzliches Kriegs-